

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Mai 2020	Nr. 13
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Exkursionsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes (htw saar)

Vom 29. April 2020.....

144

**Exkursionsordnung
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 29. April 2020**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit veröffentlicht wird.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Exkursionen sind eigenständige oder ergänzende Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen), die eine Lehrkraft der Hochschule (Exkursionsleiterin/Exkursionsleiter: Professorin/Professor, Mitarbeiterin/Mitarbeiter, Lehrbeauftragte) mit Studierenden außerhalb des Dienstortes unternimmt.
- (2) Exkursionen bedürfen vor Reiseantritt der Zustimmung durch die Dekanin/den Dekan oder deren/dessen Vertretung. Die Zustimmung ist von der Exkursionsleiterin/dem Exkursionsleiter unter Verwendung eines von der Hochschulverwaltung bereitgestellten Formblattes zu beantragen. Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass die Zustimmung noch vor Exkursionsbeginn erteilt werden kann. Die Exkursion darf nicht ohne Zustimmung angetreten werden.
- (3) Die Fakultäten erhalten im Rahmen der hochschulinternen Mittelverteilung für die Gewährung von Zuschüssen zu Exkursionen Haushaltsmittel zugewiesen. Haushaltsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, soweit die Exkursion als Bestandteil der Ausbildung vorgesehen ist. Bei der Verwendung von Exkursionsmitteln ist der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

§ 2 Teilnehmender Personenkreis

- (1) An Exkursionen können teilnehmen:
 - a) die Leiterin/der Leiter der Exkursion,
 - b) hochschulangehörige Begleitpersonen, deren Teilnahme an der Exkursion erforderlich ist,
 - c) an der htw saar immatrikulierte Studierende und
 - d) ggf. Personen zur Betreuung von Studierenden mit Behinderung.
- (2) Bei bis zu zwanzig teilnehmenden Studierenden ist als Betreuungsperson i. d. R. nur die Exkursionsleiterin/der Exkursionsleiter erforderlich.
- (3) Für die an der Exkursion teilnehmende/n Exkursionsleiterin/Exkursionsleiter und die zur ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden erforderlichen Begleitpersonen ist die Exkursionsteilnahme Dienst bzw. Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung. Von ihnen ist mit dem Exkursionsantrag ein gesonderter Antrag auf Durchführung einer Dienstreise und bei Auslandsexkursionen sofern erforderlich ein Antrag auf Erteilung einer A1 – Bescheinigung einzureichen.

§ 3 Versicherungsrechtliche Fragen

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in einem Beschäftigtenverhältnis zur htw saar stehen, genießen bei der Teilnahme an Exkursionen, die in den organisatorischen Verantwortungsbe- reich der htw saar fallen, den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetz- buch VII. Gleiches gilt für die Studierenden, da die Exkursionsteilnahme der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gleichgesetzt ist.

(2) Beamtinnen und Beamte der htw saar erhalten im Falle eines Unfalles Leistungen nach dem Saarländischen Beamtenversorgungsgesetz.

(3) Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf dem direkten Weg zum/vom Exkursionsort und für die Dauer der Exkursionsveranstaltung.

(4) Ein Haftpflichtversicherungsschutz über die Hochschule besteht nicht.

(5) Bei Auslandsexkursionen wird empfohlen bei der eigenen Krankenkasse den persönlichen Versicherungsschutz zu erfragen und ggf. ergänzende Zusatzversicherungen abzuschließen. Ebenfalls im eigenen Interesse und auf eigene Kosten ist gerade bei Auslandsexkursionen rechtzeitig für einen ausreichenden Impfschutz Sorge zu tragen.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Fahrtkosten können grundsätzlich nur bis zur Höhe des preisgünstigsten Beförderungsmittels anerkannt werden. Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Jede angemessene Möglichkeit der Fahrpreisermäßigung ist zu nutzen.

Bei Benutzung von anderen als regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln (z. B. angemietete Reisebusse), sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und mit der Kostenabrechnung bei der Hochschulverwaltung einzureichen.

Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen müssen der Fahrzeughalter und die Mitfahrenden die Haftung der Hochschule oder der in ihrem Auftrag Handelnden ausschließen, eine entsprechende Verzichtserklärung unterschreiben und der Hochschulverwaltung vor Antritt der Exkursion vorlegen. Die Hochschulverwaltung stellt hierfür Vordrucke zur Verfügung. Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt in analoger Anwendung des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG).

(2) Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft werden wie folgt erstattet:

a) Exkursionsleiter/in und erforderliche Begleitpersonen:

Es wird Tagegeld höchstens nach den geltenden Tagesgeldsätzen des Saarländischen Reisekostengesetzes - SRKG - (Inland) oder bei Auslandsreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) gewährt.

Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten im Inland werden nach den Bestimmungen des SRKG in der jeweils geltenden Fassung erstattet; für Übernachtungen im Ausland gilt die Auslandsreisekostenverordnung (ARV).

b) Studierende:

Verpflegungskosten sind von den Studierenden selbst zu tragen.

Für notwendige Übernachtungen kann ein Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch die Übernachtungskostenpauschalen nach den Bestimmungen des SRKG (Inland) bzw. ARV (Ausland) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

(3) Nebenkosten werden nur insoweit berücksichtigt als sie für die jeweilige Exkursion notwendig und belegt sind. Als Nebenkosten gelten z. B. Eintrittsgelder oder Straßenbahnbenutzungsgebühren.

§ 5 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Kosten soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Exkursion der Hochschulleitung vorgelegt werden. Anträge, die später als sechs Monate nach Beendigung der Exkursion bei der Hochschulleitung eingehen, können nicht mehr abgerechnet werden.

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse ist unter Verwendung eines von der Hochschulverwaltung bereitgestellten Formblattes zu beantragen. Auf dem Formblatt sind die erhaltenen Drittmittel besonders zu vermerken. Diese werden auf die nachgewiesenen Kosten angerechnet.

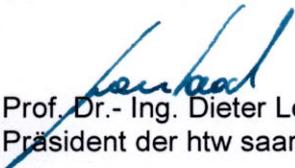
Der Abrechnung ist beizufügen:

- Teilnehmerliste (Abtretungserklärung) mit Bankverbindung zur Auszahlung des Zuschusses
- Belege über die zu erstattenden Exkursionskosten im Original
- Nachweise über Zuschüsse anderer Stellen

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisherige Exkursionsordnung vom 9. Juli 2008, geändert am 20. Mai 2015, außer Kraft.

Saarbrücken, den 14. Mai 2020


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar